

### 3. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Sondernutzungssatzung vom 29. 11. 2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NWS. 666) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NWS. 1028) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgenden 3. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000 beschlossen:

#### Artikel 1

**Buchstabe A der Sondernutzungssatzung mit dem Gebührentarif der Sondernutzungssatzung vom 29. 11. 2000 erhält folgende Fassung:**

„ Allgemeine Bedingungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Bergneustadt
2. Die Gebühr berechnet sich, soweit nicht anders angegeben ist, auf Grund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr, wobei angefangene Tage als volle Tage gelten
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Sondernutzung beträgt 8,00 €
5. Die für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren zu berücksichtigende Flächen werden auf volle qm aufgerundet.

Gebührentarif der Sondernutzungssatzung vom 29. 11. 2000			
		Gebühr bei genehmigter Sondernutzung	Gebühr bei nicht genehmigter Sondernutzung (einschl. Gebühr gem § 10 (1) b) (+50 %)
		€	€
1.	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakativände und ähnliche Einrichtungen qm ntl.	4,80	7,20
2.	Werbung (Plakate, Tafeln, Reiter, Dreieckständer usw.) für kommerzielle Zwecke bis DIN A1 für max. 40 Stück		
	bis 2 Wochen	90,00	135,00
	bis 3 Wochen	108,00	162,00
	bis 1 Monat	120,00	180,00
3.	Werbung (Plakate, Tafeln, Reiter, Dreieckständer usw.)		

	für kommerzielle Zwecke größer D N A l. je Werbung bis 2 Wochen bis 3 Wochen bis 1 Monat maximal jedoch 10 Stck	60,00 90,00 120,00	90,00 135,00 180,00
4.	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme u. ä., die zu gewerblichen Zwecken auf- gestellt werden qm ntl.	3,60	5,40
5.	Automaten, Schaukästen, die in den Straßenraum hinein- ragen oder mit diesem fest verbunden sind qm ntl.	5,40	8,10
6.	Ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände) qm ntl.	7,80	11,70
7.	Kommerzielle Informations-, Werbe-, Verkaufsstände oder -Wagen qm ntl.	6,60	9,90
8.	Nichtkommerzielle Informa- tions-, Werbe-, Verkaufsst- ände oder -Wagen qm ntl.	2,40	3,60
9.	Schaustellerrichtungen aus Anlass von Kirnessen, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten und pri- vat en Wochenmärkten qm ntl.	5,40	8,10
10.	Bauzäune, Baubuden, Bau- gerüste, Fahrleitern, Ar- beitswagen, Baumaschinen/- geräte, soweit nicht Straßen- anliegergebrauch qm ntl.	2,40	3,60
11.	Baustoff- und Materialabla- gerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden qm ntl.	3,00	4,50
12.	Container, Schuttkübel qm ntl.	2,40	3,60
13.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
a.	Pkw (Mittelwert 6 qm) qm ntl.	./.	6,60
b.	Lkw (Mittelwert 10 qm) qm ntl.	./.	7,20
c.	Kraftrad (Mittelwert 1 qm) qm ntl.	./.	5,40
14.	Sonstigen kommerziellen Zwecken dienende Nutzun- gen, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen qm ntl.	2,40 – 9,00	3,60 – 13,50

## **Arti kel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

## **Arti kel 3**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.